



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



TUD

E-Learning und Urheberrecht

Schranken der Dokumentennutzung für Lehre und Forschung

Georg Nolte-Fischer



Vorbemerkung

- Kein Jurist oder gar Urheberrechtsspezialist,
- sondern Praktiker im Umgang mit dem Urheberrecht
- Die Juristen mögen den laienhaften Umgang,
- die Nutzer den dennoch unvermeidlichen rechtlichen Umgang mit dem Thema verzeihen



Aktualität

- Zwei grundsätzliche Änderungen auf Basis einer [EU-Richtlinie aus dem Jahre 2001](#) in den Jahren 2003 und 2007 (1. und 2. „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ – 1. und 2. Korb der Urheberrechtsnovellierung).
- Politisch heftig umstritten (Dritter Korb?)
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>
- Wesentliche Änderungen bezogen auf Musik- und Filmwerke (CD's, Tauschbörsen)
- Hauptthema: (Einschränkung des) Recht(s) auf Privatkopie (DRM, Verbreitung im Internet)
- Veränderungen aber auch bei beruflicher oder kommerzieller Nutzung geschützter Werke



Beweggründe

- Qualitative Veränderung des Charakters einer Kopie (bei elektronischen Medien originalgleich in der Nutzungsmöglichkeit anders als bei Papierkopien gedruckter Werke)
- Qualitative Veränderung der Verbreitungsmöglichkeiten (Internet)
- Es geht um viel Geld (vor allem der Musik- und Filmindustrie, nur nachgeordnet um das der wissenschaftlichen Verlage)



Rechtliches Spannungsfeld

- Grundgesetz Art 5
Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, Informations- und Meinungsfreiheit
- Grundgesetz Artikel 14
Schutz des (geistigen) Eigentums
- Urheberrechtsgesetz und verwandte Schutzrechte
- Zivil- und Strafrecht
Die Verletzung von Urheberrechten stellt eine Straftat dar (Freiheitsentzug bis zu drei Jahren, §§ 106 ff) und begründet Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche §§ 97 ff



Grundsatz: Wissen ist Eigentum des Urhebers

- Zugang zu veröffentlichten Informationen und Wissen ist frei, aber (letztlich) nicht kostenlos
- Die Nutzung von veröffentlichten Dokumenten für eigene Zwecke ist erlaubt, aber nicht in beliebiger Weise.
- Die Nutzungsmöglichkeiten bestimmt wesentlich der Urheber, nur eingeschränkt der Gesetzgeber (durch die Formulierung von Schranken des Urheberrechts der freien Verfügung über das eigene geistige Eigentum).



Dürfen wir, was wir tun?

- Zugang zu Medien durch Kauf, Ausleihe, Kopieren, Nutzung im Intra- und Internet
- Nutzung durch Zitieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Einstellen ins Intra- oder Internet
- Was sind Raubkopien, was ist eine offensichtlich unrechtmäßige Quelle, was ist ein Raubdruck, was ist eine Verletzung des Urheberrechts (auf das uns jeder Copyshop hinweist)?
- Was dürfen wir abschreiben, aber nicht kopieren, was kopieren aber nicht elektronisch speichern, was speichern, aber nicht verbreiten und?



Antwort: das hängt davon ab...

- Vom Medium (Text, Bild, Ton, Film, Computerprogramme, Datenbanken, Alter und Verfügbarkeit des Mediums)
- Vom Nutzer (Private Nutzung, kommerzielle Nutzung, wissenschaftlicher Gebrauch, Angehöriger einer bestimmter Nutzergruppen z.B. der TUD)
- Vom Urheber, genauer dessen Rechtsstatus
- Vom Kontext (Lehre und Forschung, begrenzte Mitnutzer etwa einer Lehrveranstaltung)
- Also anders als beim eigenen Auto, dem eigenen Rechner kein unbegrenztes Verfügungsrecht über rechtmäßig im Besitz befindliche Dokumente



Praxisregeln I

- Was man keinesfalls darf:
Verändern (Fälschen), ohne Zustimmung noch nicht Veröffentlichtes veröffentlichen
(zur Not einklagbares Recht eines jeden Urhebers und seiner Rechtsnachfolger, Urheberpersönlichkeitsrechte)
- Was man auf jeden Fall darf:
Zitieren
(Recht auf beliebige, nicht fälschende Verwendung eines Zitats aus einem veröffentlichten Dokument in einem eigenem geistigem Werk, das man verbreiten und öffentlich zugänglich machen kann wie man will)



§51 UrhG Zitatrecht

- Wichtigste Schranke des Urheberrechts, da sie einen völlig freien und unentgeltlicher Gebrauch ermöglicht
- Allerdings muss es ein Zitat sein, also in einen eigenen geistigen Zusammenhang gestellt werden. (Belegfunktion). Reine Aufzählungen mit knappen Randnotizen oder Einleitungen sind kein Zitat.
- Es muss als Zitat mit Quellenangaben kenntlich gemacht werden.
- Möglich ist in wissenschaftlichen Werken auch das Zitat einzelner ganzer Werke (Großzitat, § 51,1), wenn es vom Umfang her als Beleg erforderlich ist.
- Auch das Zitieren von Bildern, Filmen und Musiktiteln ist erlaubt.



Was sonst noch erlaubt ist (Praxisregeln II)

- Beliebige private oder kommerzielle Verwendung von
 - gemeinfreien Werken
 - Amtliche Werke (Gesetzestexte, Verordnungen, Amtliche Leitsätze), aber nicht etwa Normen und Patente und private Sammlungen amtlicher Texte
 - Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist
 - Werken, deren Urheber dies erlauben



Schutzfristen

- Die Urheberverwertungsrechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei Miturhebern 70 Jahre nach dem Tod des letzten noch lebenden Urhebers. Sie gehen auf die Erben über.
- Die sog. Leistungsrechte für die Herstellung von
 - Fotografien, Tonträgern, Fernseh- und Radiosendungen sowie Aufführungen erlöschen 50 Jahre,
 - von wiss. Texteditionen 25 Jahre und
 - von Filmen und Datenbanken 15 Jahre nach Herstellung bzw. Aufführung



Nutzung geschützter Werke (Verwertungsrechte)

- Regelung durch Vertrag zwischen Urheber bzw. dessen Rechteinhaber und Nutzer (Lizenzverträge)
- Regelung durch Gesetz (Schranken der Urheberverwertungsrechte)
- Regelung des Rechts der
 - Verbreitung
 - Vervielfältigung (des Speicherns)
 - Öffentliche Wiedergabe und des öffentlichen Zugänglichmachens



Verwertungsrechte

- Grundsätzlich hat nur der Urheber bzw. der Inhaber der Urheberverwertungsrechte diese Rechte
- Die Wahrnehmung dieser Rechte durch andere ist sowohl bei privater als auch bei kommerzieller Nutzung
 - grundsätzlich und (fast) ausnahmslos entgeltpflichtig,
 - zum Teil zustimmungspflichtig (d.h. sie dürfen bestimmte Dinge erst nach vorher eingeholter gesonderter Zustimmung des Urhebers tun) und
 - im jedem Fall sachlich begrenzt.



Praxisregeln III (Verbreiten)

- Ein gekauftes oder als Geschenk erhaltenes Werk (Buch, CD, DVD, Film, Tonband usw.) darf man (entgeltfrei und ohne Zustimmung des Urhebers) weiterverkaufen oder privat verleihen, aber nicht vermieten (Erschöpfung des Urheberrechts gilt nicht bei einer kommerziell betriebene zeitlich begrenzten Gebrauchsüberlassung) und auch nicht öffentlich wiedergeben (Ton, Film, Bilder) bzw. öffentlich zugänglich machen mit Ausnahme der sog. „Öffentlichen Rede“
- Ein (nicht privates) Verleihen ist zustimmungsfrei nur öffentlichen Einrichtungen erlaubt, es ist entgeltpflichtig und darf nur unentgeltlich erfolgen
- Zustimmungsfrei aber nicht unentgeltlich ist die öffentliche Wiedergabe, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck dient. Dies gilt nicht für das öffentliche Zugänglichmachen im Internet.

geschaeftsbericht_2006.pdf (application/pdf-Objekt) - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.vgwort.de/files/geschaeftsbericht_2006.pdf

Google vg wort Suche

geschaeftsbericht... Metadaten Registry d...

3 / 13 75% Suchen

GESCHAFTSBERICHT 2005

I. ALLGEMEINES

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sind – nach dem Rückgang im Vorjahr – von € 79,1 Mio. auf € 91,4 Mio. gestiegen. Die Verwaltungskosten sind von € 0,8 Mio. auf € 7,1 Mio. gestiegen. In den einzelnen Wahrnehmungsbereichen entwickelten sich die Einnahmen wie folgt (in Mio. €):

	2004	2005
1. Bibliothekstontieme	9,71	9,71
2. Lesespiel	0,07	0,12
3. Videovermietung	1,08	1,06
4. Fotokopieren in Schulen	3,14	3,30
5. Kopiergeräteabgabe	28,31	34,30
6. Kopier-Betriebsabgabe	3,49	3,40
7. Kopierverband	0,32	0,16
8. Pressespiegel	4,63	3,89
9. Schulbuch	1,11	1,08
10. Hörfunk / Fernsehen	14,04	21,73
11. Kleine Senderechte – Sonstiges	0,74	0,65
12. Kabelweiterleitung Inland	5,36	5,39
13. Kabelweiterleitung Ausland	2,84	2,70
14. Sonstige Auslandserlöse	4,00	3,88
	79,12	91,37

Das Gesamtaufkommen des Jahres 2005 verteilt sich somit auf die einzelnen Wahrnehmungsbereiche wie folgt (Einzelheiten hierzu s.u. IV.):

Zunächst werden an dieser Stelle wieder kurz die herausragenden Ereignisse und Schwerpunkte der Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr dargelegt.

- „Schwierig und nur in kleinen Schritten vollzieht sich die Durchsetzung der **Vergütungsansprüche für digitale Vervielfältigungsgeräte**“. So begann hier die Darstellung im vergangenen Jahr und leider stimmt dieser Satz immer noch.

Bereits 2002 wurde ein Gesamtvertrag über die Vergütung für **CD-Brenner** abgeschlossen, wonach die pro Brenner zu bezahlende Gesamtvergütung, d.h. für audiovisuelle Vervielfältigung (§ 54 UrhG) und Reprographie (§ 54a UrhG), € 6,- beträgt. 2003 folgte ein Gesamtvertrag für **DVD-Brenner**, wonach die Gesamtvergütung € 7,37 beträgt. Für nichtverbandsgebundene Importeure erhöht sich die Vergütung jeweils um 25 %. Während die Verkäufe von CD-Brennern deutlich abnehmen, steigen diese von DVD-Brennern ebenso deutlich – eine Technik löst die andere ab, was sich auch in den Zahlungseingängen widerspiegelt (vgl. v. IV. 4. b).

Die VG WORT ist am Gesamtaufkommen hieraus in zweifacher Weise beteiligt: zum einen über die ZPU für audio- und audiovisuelle Vervielfältigungen und zum anderen zusammen mit der VG BILD-KUNST für Reprographie. Entsprechend den Aufteilungsvereinbarungen mit den übrigen Verwertungsgesellschaften entfallen auf den Bereich Reprographie von der CD-Brennervergütung vorab 26,67 % und von der

Done

Start Lotus Organ... Pegasus Mail... geschaftsb... Microsoft Po... C:\Dokume... ratgeber_m... DE 100% 09:50



Verbreitung von online- Publikationen

- Keine Erschöpfung der Verwertungsrechte bei Online-Publikationen, d.h. man darf zugängliche Online-Publikationen nicht ohne Zustimmung des Urhebers weiter verbreiten.
- Erlaubt ist eine Verlinkung zu der online-Publikation auch in das deep web hinein



Vervielfältigung

Recht auf (Privat)Kopie

- entgeltpflichtig aber zustimmungsfrei erlaubt ist die Herstellung von Kopien zum privaten oder eigenen wissenschaftlichen Gebrauch auf beliebigen Trägern auch aus dem Internet soweit es sich nicht um Noten, um ein ganzes Buch oder eine ganze Zeitschrift handelt, es sei denn, sie sind mehr als zwei Jahre vergriffen oder die Kopie wird durch Abschreiben erstellt.
- Die Kopien dürfen auch durch Dritte erstellt werden, zum privaten Gebrauch nur wenn dies unentgeltlich oder mittels fotomechanischer Verfahren erfolgt.
- Dabei darf ein Kopierschutz nicht ohne Zustimmung des Urhebers umgangen werden und es darf sich nicht um ein Datenbankwerk, um Software oder um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage handeln.



Vervielfältigung

Recht auf (Privat)Kopie

- Die Kopien (höchstens 7 Exemplare) dürfen nicht verbreitet und nicht zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden (Ausnahme: im Schulunterricht und zu Prüfungszwecken an nicht gewerblichen Ausbildungseinrichtungen). Erlaubt ist die Verbreitung im engen Kreis von Bekannten und Arbeitskollegen etwa an einer Hochschule.
- Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur zur analogen Nutzung oder auf fotomechanischem Weg erstellt werden.
- Bibliotheken dürfen zustimmungsfrei Kopien auf Einzelbestellung Privilegierter herstellen und versenden, in elektronischer Form allerdings nur wenn der Urheber/Verwerter es nicht selbst in elektronischer Form zugänglich macht.



Öffentliches Wiedergeben Öffentliches Zugänglich machen

- Auf jeden Fall entgeltpflichtig
- Grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers
Zwei Ausnahmen:
 - Öffentliche Wiedergabe mit Hilfe eines Originalexemplares, wenn sie keinen Erwerbszwecken dient und jeweils einmalig geschieht (nicht Internet)
 - Zeitlich begrenzte öffentliche Zugänglichmachung für Lehre und Forschung (§ 52a) für begrenzten Personenkreis (im Intranet) – seit Ende 2003
 - Wiedergabe im Bestand befindlicher Werke an elektronische Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken (§ 52 b) – seit Anfang 2008



§ 52a: Elektronische Semesterapparate

- Nur befristet gültig (bis Ende 2008)
- Gilt nur für kleine Teile eines Werkes oder einzelne Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, nicht für Filmwerke, die jünger als zwei Jahre sind und nicht für Schulbücher
- Zugang nur für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. Forschergruppen
- Zugänglichkeit darf jeweils nur befristet ermöglicht werden (keine dauerhafte Speicherung im Intranet). Aber Recht auf (digitale) Kopie für den Nutzer zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.



Gesamtvertrag

**der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur
Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG vom 26.
Juni 2007**

§ 2 Begriffsbestimmungen / Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

(1) Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. **kleine Teile eines Werks** maximal 12 % eines Werks, bei **Filmen** jedoch **nicht mehr als fünf Minuten** Länge;
- b. **Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks**, jedoch **nicht mehr als 100 Seiten**;
- c. **Werk geringen Umfangs**:
 - ein **Druckwerk mit maximal 25 Seiten**, bei **Musikeditionen maximal sechs Seiten**
 - ein **Film von maximal fünf Minuten Länge**
 - **maximal fünf Minuten eines Musikstücks**, sowie
 - alle vollständigen **Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen**



§ 52 b

- Wiedergabe von Printmedien im Bestand der Bibliothek an elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek (nur in der Bibliothek, nur aus Bestand und nur in der Anzahl der Printexemplare)



Weitere Änderungen

- Tantiemenpflicht der Fernleihe nicht rückgabepflichtiger Medien (§ 53a)
- Verbot der elektronischen Lieferung von Kopien (§ 53a)
- Übertragung unbekannter Nutzungsarten (§ 137)



Angebote ULB

- Printmedien (aus dem Bestand on demand)
 - elektronische Semesterapparate
 - Digitalisierung zur Nutzung an Arbeitsplätzen in der Bibliothek
- E-Medien (freie Nutzung im Netz der TUD und via vpn)

Material	Deep linking	Kopie
E-journals	ja	Nur einzelne Aufsätze
E-books	ja	Nur Teile
Datenbanken	ja	nein



Medienzugang ULB

- Über die Homepage der Bibliothek
 - <http://www.ulb.tu-darmstadt.de/ulb>
 - E-books: <http://ebooks.ulb.tu-darmstadt.de/>
 - E-journals: <http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/fl.phtml?bibid=TUDA>
 - Datenbanken: http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/fachliste.php?bib_id=tuda&lett=1&colors=&ocolors
- Über die elektronischen Kataloge der ULB:
 - Search Plug-in ULB DA Kataloge:
 - Digibib: <http://elib.tu-darmstadt.de/digibib/portal?DTQSID=ULB%7CRetro%7CTUD%7Cdan%7Cdelon>
 - OPAC: <http://pica11.lhb.tu-darmstadt.de/IMPLAND=Y/SRT=YOP/LNG=DU/DB=LHBDA/>
- Über die Homepage der Verlage
- Direkt aus Google



Literatur

- Gesetzestext (Stand 1.1.2008)
 - <http://transpatent.com/gesetze/urhg.html>
- Literatursammlung
 - <http://www.ub.uni-heidelberg.de/allg/profil/jurbasics/urheberrecht.html>
- Praxisleitfaden
 - <http://www.uni-marburg.de/fb01/lehrstuehle/zivilrecht/gounalakis/aktuelles/news/UrheberrechtundELearning>
 - http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf
- Kommentar
 - Dreier/Schulze: UrhG. Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. 2 Aufl., C.H. Beck München 2006